

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Zentrale Dienste 10 21	Drucksache 10206/05	Datum 21. Nov. 05
-------------------------------------------------------	------------------------	----------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Stadtbezirksrat 221 Innenstadt	22. Nov. 05	X					
Wirtschaftsausschuss	9. Dez. 05	X					
Verwaltungsausschuss	13. Dez. 05		X				
Rat	20. Dez. 05	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Ref. 0140, Ref. 0300, Ref. 0800 FB 20, FB 32, FB 66	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Überschrift, Beschlussvorschlag

Übertragung der Aufgabe Weihnachtsmarkt zur Braunschweig Stadtmarketing GmbH

"1. Die Widmung des Braunschweiger Weihnachtsmarktes als öffentliche Einrichtung wird zum 31. Dezember 2005 aufgehoben.

2. Die Aufgabe Weihnachtsmarkt wird auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfes (Anlage) mit Wirkung vom 1. Januar 2006 vollständig auf die Braunschweig Stadtmarketing GmbH übertragen."

Begründung

1. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Braunschweig (Stadt) hat im Zusammenhang mit der Gründung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH (GmbH) in seiner Sitzung am 9. Dezember 2003 entschieden, dass der Gesellschaft schrittweise weitere Aufgaben übertragen werden können.

Die Verwaltung hat daraufhin geprüft, ob die Aufgaben im Zusammenhang mit den Bereichen „Märkte“, „Weihnachtsmarkt“ und „Sondernutzungen“ auf die GmbH übergehen können.

Die Verlagerung der Zuständigkeiten im Bereich Märkte wurde als nicht praktikabel eingeschätzt und nicht weiter verfolgt. Die Vermarktung von Sondernutzungen im Innenstadtbereich ist zum 1. Juli 2005 auf die GmbH übergegangen (siehe Vorlage vom 8. November 2004, Drucksache 9266/04). Die Überlegungen zur Übertragung der Aufgabe Weihnachtsmarkt sind nunmehr abgeschlossen worden.

2. Aufgabenübertragung Weihnachtsmarkt

Es sind verschiedene Varianten der Aufgabenübertragung geprüft worden. Nach Klärung der rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte ist die vollständige Aufgabenübertragung auf die GmbH bei gleichzeitiger Auflösung der öffentlichen Einrichtung und Durchführung auf ausschließlich privatrechtlicher Basis vorgesehen.

Die Stadt gibt damit die Aufgabe Weihnachtsmarkt vollständig ab. Sämtliche hiermit in Verbindung stehenden Aufgaben – von der Anwerbung von Marktbeschickern über die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, die Werbung und schließlich die tatsächliche Durchführung einschließlich Standverteilung und Entgeltfestsetzung – gehen auf die GmbH über. Alle im Umfeld des Weihnachtsmarktes Beteiligten haben weiterhin nur einen Ansprechpartner.

3. Umsetzung

Bei der Umsetzung der Aufgabenübertragung sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

3.1 Entwidmung der öffentlichen Einrichtung Weihnachtsmarkt

Der Weihnachtsmarkt wird derzeit als öffentliche Einrichtung betrieben. Damit entscheidet die Stadt öffentlich-rechtlich über die Zulassung zum Markt. Voraussetzung für einen vollständigen Aufgabenübergang auf die GmbH ist eine förmliche Entwidmung der öffentlichen Einrichtung. Dieses muss durch Ratsbeschluss erfolgen.

3.2 Einflussnahme der Stadt Braunschweig auf die Durchführung des Weihnachtsmarktes

3.2.1 Beschränkung der Einflussmöglichkeiten

Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit nicht immer akzeptiert, dass allein durch eine förmliche Entwidmung die öffentliche Einrichtung aufgelöst wird. Vielmehr wird darauf abgestellt, ob die Kommune weiterhin maßgeblichen Einfluss im Sinne von Mitwirkungs- und Weisungsrechten hat. Die Stadt ist alleinige Gesellschafterin der GmbH. Sie muss sich künftig vollständig aus der Gestaltung heraushalten, um die Auflösung der öffentlichen Einrichtung wirksam werden zu lassen. Hierfür ist im Wesentlichen die tatsächliche Handhabung entscheidend.

Durch eine schriftliche Bestätigung des Verzichts auf Einflussnahme kann eine entsprechende Klarstellung erfolgen. Hierzu wird in den Vertrag zur Übertragung der Aufgabe eine Verpflichtung der Stadt aufgenommen (Anlage).

3.2.2 Gewerberechtliche Festsetzung des Marktes

Die Stadt setzt nach der Gewerbeordnung auf Antrag des Veranstalters den Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Ort fest. Ohne diese hoheitliche Festsetzung ist die Durchführung des Marktes als Spezialmarkt nach § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung nicht zulässig. Im Zusammenhang mit der Festsetzung wird geprüft, ob auch tatsächlich nur für einen Weihnachtsmarkt typische Produkte angeboten werden. Die Einhaltung der Festlegungen und evtl. Auflagen wird durch den Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit geprüft. Gegebenenfalls müssen Nachbesserungen vorgenommen werden. Insofern ist auch weiterhin sichergestellt, dass der Charakter des Weihnachtsmarktes erhalten bleibt.

3.3 Inhouse-Geschäft

Die Vergabe des Weihnachtsmarktes an die GmbH (Dienstleistungskonzession) erfolgt im Rahmen eines Inhouse-Geschäftes, da die GmbH zu 100 % eine städtische Gesellschaft ist. Die Einschränkung der Weisungsbefugnis hinsichtlich der Durchführung des Weihnachtsmarktes steht dem nicht entgegen, da es sich hier nur um die Art der Erfüllung einer einzelnen Aufgabe handelt und nicht um die grundsätzliche Einflussnahme der Stadt auf die GmbH als Gesellschafterin.

3.4 Veränderung von Satzungen

Veranstalter des Weihnachtsmarktes soll künftig nicht mehr die Stadt Braunschweig sein. Die Satzung über die Teilnahme am „Braunschweiger Weihnachtsmarkt“ ist daher aufzuheben.

Die Stadt erhebt derzeit von den Standbetreibern des Weihnachtsmarktes Gebühren nach der Marktgebührenordnung. Bei Entwidmung des Weihnachtsmarktes als öffentliche Einrichtung entfällt die Grundlage für die entsprechende Regelung. Die Marktgebührenordnung muss angepasst werden.

Bei Veranstaltung des Weihnachtsmarktes durch die GmbH werden durch diese städtische Flächen genutzt. Damit greifen die Regelungen der Sondernutzungssatzung. Im Hinblick darauf, dass die Durchführung des Weihnachtsmarktes im öffentlichen Interesse steht, soll hierfür die Erlaubnispflicht entfallen. Die Sondernutzungssatzung ist dahingehend zu ergänzen.

Es ist vorgesehen, die Entscheidungen über die Satzungsänderungen ebenfalls im Verwaltungsausschluss am 13. Dezember 2005 und im Rat am 20. Dezember 2005 herbeizuführen. Die Vorbereitung in den Fachausschüssen erfolgt wie nachstehend aufgeführt:

<u>Fachausschuss</u>	<u>Datum</u>	<u>Gegenstand</u>
Bauausschuss	6. Dezember 2005	Änderung der Sondernutzungssatzung
Finanzausschuss	8. Dezember 2005	Änderung der Marktgebührenordnung
Wirtschaftsausschuss	9. Dezember 2005	Aufhebung der Satzung über die Teilnahme am „Braunschweiger Weihnachtsmarkt“

4. Auswirkungen auf die Stadt Braunschweig bei Aufgabenübertragung

4.1 Personalkosten

Durch den Aufgabenübergang entsteht bei der Stadt eine Entlastung im Umfang von 0,5 einer Ganztagsstelle (verteilt auf verschiedene Arbeitsplätze). Der Wegfall einer halben Stelle soll

nach Umorganisation im Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit im Laufe des Jahres 2006 im Rahmen personalwirtschaftlicher Möglichkeiten realisiert werden.

Dabei ist berücksichtigt, dass im Jahr 2006 noch Restarbeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung des Weihnachtsmarktes 2005 vorzunehmen sind. Zum Stellenplan 2007 wird dann eine Halbtagsstelle wegfallen. Die konkret wegfallende Planstelle wird nachgehend noch festgestellt.

4.2 Sachkosten und Einnahmen

Die Sachkosten für den Weihnachtsmarkt in Höhe von rund 93.100 € sind (wie auch die Personalkosten, siehe Nr. 4.1) bislang aus den Gebühreneinnahmen refinanziert worden.

Das Anlagevermögen für den Weihnachtsmarkt soll in das Eigentum der Gesellschaft überführt werden bzw. in Form einer Nutzungsüberlassung gegen ein entsprechendes Entgelt der GmbH zur Verfügung gestellt werden. Das bewegliche Vermögen (Weihnachtsbaumbeleuchtung) mit einem Restbuchwert von rund 2.200 € zuzügl. MWSt. soll die GmbH zu diesem Wert erwerben.

Die Stromversorgung für den Weihnachtsmarkt mit einem Restbuchwert von rund 88.000 € zum Ende des Jahres 2005 soll im Rahmen einer Nutzungsüberlassung zunächst für die Dauer von 5 Jahren mit einem Entgelt von jährlich rund 8.200 € zuzügl. MWSt. zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaft erhält in diesem Zusammenhang die exklusiven Nutzungsrechte für die Infrastruktur zur Stromversorgung auf dem Burgplatz. Sie hat die Berechtigung, von Dritten, die als Veranstalter die Infrastruktur für Stromversorgung auf dem Burgplatz für weitere Veranstaltungen nutzen wollen, ebenfalls ein Nutzungsentgelt zu erheben. Nach Ablauf der 5 Jahre wird das Nutzungsentgelt auf Basis einer Neukalkulation festgelegt.

Die Wasser-/ Abwasseranschlüsse auf dem Platz der Deutschen Einheit können wegen der vorgesehenen Umgestaltung für den Weihnachtsmarkt 2006 nicht mehr genutzt werden. GmbH und die Stadt stimmen noch ab, wo ein Ersatzstandort geschaffen werden kann und ob die GmbH diese Investitionen tätigen kann oder ein Nutzungsentgelt anfällt.

5. Auswirkungen auf die Braunschweig Stadtmarketing GmbH bei Aufgabenübertragung

Die GmbH übernimmt alle im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt stehenden Aufgaben. Es geht kein Personal von der Stadt auf die GmbH über. Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten erfolgt aus den von den Marktbeschickern eingenommenen Entgelten.

Hinsichtlich der Nutzung des Anlagevermögens wird auf die Ausführungen zu Nr. 4.2 verwiesen.

6. Vertrag

Zwischen der Stadt und der Braunschweig Stadtmarketing GmbH ist ein Vertrag über die Aufgabenübertragung Weihnachtsmarkt abzuschließen. Der Vertrag ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

I. V.

gez. Lehmann

Lehmann
Erster Stadtrat

V e r t r a g

zwischen der

Stadt Braunschweig
(im Folgenden „Stadt“ genannt),
vertreten durch Herrn Erster Stadtrat Carsten Lehmann

und der

Braunschweig Stadtmarketing GmbH
(im Folgenden „Gesellschaft“ genannt),
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Gerold Leppa

Präambel

Nachdem die Stadt die öffentliche Einrichtung Weihnachtsmarkt zum 1. Januar 2006 aufgehoben hat, führt die Gesellschaft den Braunschweiger Weihnachtsmarkt als privater Betreiber selbstständig fort.

Die Gesellschaft und die Stadt sind sich einig, dass die bisherige Attraktivität des Weihnachtsmarktes erhalten bleiben soll. Dabei sollen insbesondere die Ausgestaltung im Einklang mit dem historischen Umfeld stehen und das Warenangebot weiterhin weihnachtlichen Charakter haben.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Aufgabe Weihnachtsmarkt geht von der Stadt auf die Gesellschaft über. Die Gesellschaft übernimmt alle sich in diesem Zusammenhang ergebenden Aufgaben (Planung, Finanzierung, Ausgestaltung und Durchführung) und stellt die Einhaltung rechtlicher Vorgaben sicher.

§ 2 Ausschluss der Einflussnahme

Die Stadt verpflichtet sich, auf die Wahrnehmung der Aufgabe Weihnachtsmarkt durch die Gesellschaft keinen Einfluss auszuüben.

§ 3 Finanzierung des Weihnachtsmarktes

Die Gesellschaft finanziert die Durchführung des Weihnachtsmarktes über die bei den Marktbesuchern erhobenen Entgelte oder andere im Zusammenhang mit der Durchführung des Weihnachtsmarktes erzielte Einnahmen.

§ 4 Erwerb des beweglichen Anlagevermögens

- (1) Die Gesellschaft erwirbt das bewegliche Anlagevermögen in Form der Weihnachtsbaumbeleuchtung zum Restbuchwert in Höhe von 2.193,48 € zuzügl. MWSt.
- (2) Die Zahlung durch die Gesellschaft erfolgt bei Übergabe der Beleuchtung durch die Stadt.

§ 5 Entgelt für Nutzung des Anlagevermögens

- (1) Für die Nutzung der Infrastruktur zur Stromversorgung des Burgplatzes zahlt die Gesellschaft der Stadt ein Nutzungsentgelt. Die Bemessung des Nutzungsentgeltes erfolgt auf der Grundlage der Beträge für Abschreibung und Zinsen. Die Gesellschaft erhält in diesem Zusammenhang die exklusiven Nutzungsrechte für die Infrastruktur zur Stromversorgung auf dem Burgplatz.
- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt 8.184,00 € zuzügl. MWSt. jährlich und ist zunächst für 5 Jahre bis einschließlich 2010 zu zahlen. Nach Ablauf der 5 Jahre wird das Nutzungsentgelt auf Basis einer Neukalkulation festgelegt.
- (3) Die Zahlung des Nutzungsentgeltes an die Stadt wird von der Gesellschaft jeweils zum 1. Dezember eines Kalenderjahres veranlasst.
- (4) Der künftige Standort für Wasser-/Abwasseranschlüsse und die Art der Finanzierung werden im Einvernehmen zwischen der Stadt und der Gesellschaft festgelegt.

§ 6 Übertragung von Aufgaben auf Dritte

Die Gesellschaft ist ohne Zustimmung der Stadt nicht berechtigt, die Aufgabe Weihnachtsmarkt Dritten zu überlassen. Das beinhaltet jedoch nicht die Vergabe von einzelnen Teilaufgaben.

§ 7 Zeitpunkt der Aufgabenübertragung

Die Aufgabe Weihnachtsmarkt geht mit Wirkung vom 1. Januar 2006 auf die Gesellschaft über. Die im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt 2005 im Jahr 2006 noch wahrzunehmenden Abschlussarbeiten werden von der Stadt durchgeführt.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Aufgabenübertragung dauerhaft erfolgt.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten zum 30. Juni eines Jahres mit der Wirkung der Beendigung der Aufgabenwahrnehmung zum Ende des darauf folgenden Jahr gekündigt werden. Insbesondere im Falle eines gerichtlich rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen das Vergaberecht steht der Stadt ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (3) Der Vertrag erlischt, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird. Die Aufgabe Weihnachtsmarkt geht dann wieder auf die Stadt über.

§ 9 Schriftform und Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen diese Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Eine unwirksame oder fehlende Bestimmung ist von den Vertragspartien so zu ersetzen bzw. zu ergänzen, dass der ursprünglich beabsichtigte Zweck möglichst weitgehend erreicht wird.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Braunschweig Stadtmarketing GmbH

Lehmann
Erster Stadtrat

Leppa
Geschäftsführer